

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 23.03.2017	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Rechtsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Büro der Stadtverordneten- versammlung und Gremiendienste ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2017/0087 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung;
Änderung der Hauptsatzung

Vorlage vom: 17.03.2017

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen.

Anlagen: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung betr. Film- und Tonaufnahmen

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 17.03.2017:

Gemäß § 52 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) kann die Hauptsatzung bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind. Ohne eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung dürfen keine solchen Aufnahmen erfolgen bzw. erlaubt werden.

Seit Mitte des Jahres 2016 haben deshalb die Fraktionen im Ältestenrat intensiv und ausführlich beraten, ob und inwieweit Film- und Tonaufnahmen sowie auch Fotoaufnahmen in Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung künftig zugelassen werden sollen. Auf Grundlage des dabei im Ältestenrat erzielten Einvernehmens wurden schließlich das Rechtsamt und das Büro der Stadtverordnetenversammlung und Gremiendienste gebeten, eine Magistratsvorlage zur Änderung der Hauptsatzung vorzulegen.

Die beigegefügte Änderungssatzung trägt dem Rechnung.

Tonaufnahmen, so wie in der Vergangenheit schon durch Radio Darmstadt (RaDar), sind danach grundsätzlich zulässig. Filmaufnahmen sind hingegen nur dann zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dem für die betreffende Sitzung zuvor mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zugestimmt hat.

Vorgabe des Ältestenrates war auch, dass ein Widerspruch einzelner Stadtverordneter dahingehend, dass die Aufzeichnung und Veröffentlichung eigener Redebeiträge unterbleibt, nicht möglich sein soll. Entsprechend sieht die beigegefügte Änderungssatzung ein solches Widerspruchsrecht nicht vor. Weder nach § 52 Abs. 3 HGO noch sonst ist ein entsprechendes Widerspruchsrecht rechtlich erforderlich.

Die Hauptsatzungsregelung erlaubt nur Aufnahmen „durch die Medien“. Nicht davon erfasst ist ein von der Stadt selbst vorgenommenes „Live-Streaming“. Sofern Letzteres künftig zugelassen werden soll, wäre die Hauptsatzung entsprechend anzupassen.

Das Fotografieren in der Stadtverordnetenversammlung bedarf keiner Regelung in der Hauptsatzung nach § 52 Abs. 3 HGO. Dies soll in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung geregelt werden. § 7 a Abs. 5 der neuen Hauptsatzungsregelung bringt dies zum Ausdruck.

Darmstadt, 17.03.2017

Dezernat I

Jochen Partsch
Oberbürgermeister